

Überwachungsplan

des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie
gemäß § 52 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Berlin, den 29. Juni 2015

Im Auftrag
festgesetzt:


.....
Jost

Impressum:

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 389

www.lagetsi.berlin.de

E-Mail: anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de

© LAGetSi Referat I A

Sicherheit und Gesundheit für Berlin - bei der Arbeit und danach



Stand 10/2015

Hinweis:

Der vorliegende Überwachungsplan des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi - basiert auf dem Überwachungsplan des Landes Berlin - vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung IX - Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, der am 17.03.2015 festgesetzt wurde. Er ist daher in weiten Teilen identisch mit der Vorlage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und wurde für die Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die in den Zuständigkeitsbereich des LAGetSi fallen, angepasst.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen.....	5
2	Geltungsbereich und Zuständigkeiten	6
2.1	Geltungsbereich	6
2.2	Zuständigkeiten	7
3	Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans	7
3.1	Einleitung.....	7
3.2	Luftschadstoffe	7
3.3	Lärm	8
3.4	Grund- und Oberflächenwasser	9
3.5	Gerüche	9
4	Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung	10
4.1	Einleitung.....	10
4.2	Bewertungsschema für die Risikobeurteilung der regelmäßigen Überwachung	10
	(1) Anlagen- und wirkungsbezogene Kriterien:.....	11
	(2) Betreiberbezogene Kriterien:	11
4.3	Überwachungsbericht	11
5	Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass.....	12
6	Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.....	12
7	Anhänge	14
	Anhang 1 -Tabellarische Übersicht der industriellen Tätigkeiten.....	15
	Anhang 2 - Bewertungsschema "Systematische Risikobeurteilung"	17
	Anhang 3 - Berichtsformular	19

Abkürzungsverzeichnis

AbwV	Abwasserverordnung
ABl.	Amtsblatt
ASOG Bln	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLUME	Berliner Luftgüte-Messnetz BVT - Beste verfügbare Technik DepV - Deponieverordnung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
GIRL	Geruchsimmissionsrichtlinie
i.d.R.	in der Regel
IE-Richtlinie	Industrieemission-Richtlinie
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
PM _{2,5}	Feinstaub; Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 2,5 \mu\text{m}$
PM ₁₀	Feinstaub; Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
IFG	Berliner Informationsfreiheitsgesetz

1 Rechtsgrundlagen

Um einen Rahmen für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten zu schaffen und damit einheitliche Umweltstandards festzulegen, wurde am 24.11.2010 die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen – im Folgenden: IE-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) erlassen. Durch die IE-Richtlinie wurde die bis dato geltende Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8; ABl. EU L 140 S. 114) ersetzt und mit den folgenden sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt:

- Richtlinien 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion (ABl. L 54 vom 25.2.1978, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48),
- Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2009 (ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009, S. 109),
- Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. L 409 vom 31.12.1992, S. 11),
- Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (ABl. L 85 vom 29.3.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/112/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 345 vom 23.12.2008, S. 68),
- Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 (ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S. 1), sowie
- Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 (ABl. Nr. L 140 S. 114).

Zur Anwendung der IE-Richtlinie in Deutschland musste diese in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgte im Wesentlichen durch folgende Gesetze bzw. Verordnungen:

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013, BGBl. I S. 734 ff (Nr. 17 vom 12.04.2013),
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung, BGBl. I S. 973 ff (Nr. 21 vom 02.05.2013),
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 02. Mai 2013, BGBl. I S. 1021 ff (Nr. 21 vom 02.05.2013).

Gemäß Artikel 23 Abs. 1 der IE-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten ein System für Umwelt-inspektionen von Anlagen einzuführen, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die Umwelt umfasst. Dazu ist ein Umweltinspektionsplan aufzustellen, der alle Anlagen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene abdeckt und der regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert wird.

Die Regelungen des Art. 23 der IE-Richtlinie zur Erstellung eines Umweltinspektionsplans (Überwachungsplan) wurden in folgenden Rechtsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt:

- §§ 52 und 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),
- § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- § 22a der Deponieverordnung (DepV).

Auf der Grundlage dieser Überwachungspläne sind dann Überwachungsprogramme zu erstellen, in denen die Anlagen hinsichtlich ihrer Umweltrisiken systematisch beurteilt und die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen angegeben werden.

Im Folgenden wird der Überwachungsplan für die Anlagen im Land Berlin dargestellt, für die das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) gemäß Anlage 1 Nr. 24 Abs. 3 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) die zuständige Behörde ist. Die Abschnitte beziehen sich dabei ausschließlich auf die §§ 52 und 52a BImSchG, da es im Land Berlin derzeit keine aktive Deponie gibt und somit kein Umsetzungsbedarf hinsichtlich der §§ 47 KrWG und 22a DepV besteht. Die Umsetzung des § 9 IZÜV erfolgt separat durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Abteilung VIII Integrativer Umweltschutz.

2 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

2.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsplanes erstreckt sich auf das Land Berlin und gilt für Anlagen, die gemäß 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind – im Folgenden: IED-Anlagen. Des Weiteren gilt dieser Überwachungsplan nur für Anlagen, für die gemäß Anlage 1 Nr. 24 Abs. 3 ASOG Bln das LAGeTSi die zuständige Behörde ist.

Im Land Berlin werden 20 industrielle Tätigkeiten (IED-Anlagen) im Sinne der IE-RL ausgeführt, die in den Zuständigkeitsbereich des LAGeTSi fallen. Davon sind 2 IED-Anlagen derzeit noch nicht in Betrieb (Stand Januar 2015). Alle IED-Anlagen für die dieser Überwachungsplan gilt, sind zusammenfassend in Anhang 1 aufgelistet. Der vorgelegte Überwachungsplan gilt zunächst unbegrenzt. Zur Sicherstellung einer planbaren und nachvollziehbaren Überwachung der Anlagen im Land Berlin, wird der Überwachungsplan regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert (Stichtag 31.12). Die jeweils aktualisierte Fassung des Überwachungsplanes wird auf der Internetseite des LAGeTSi veröffentlicht:

www.lagetsi.berlin.de

Überwachungstätigkeiten auf Grundlage anderer Rechtsbereiche, wie z.B. die behördliche Überwachung von Nicht-IED-Anlagen und sonstigen Anlagen, die Selbstüberwachung durch die Anlagenbetreiber, die Überwachung von wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und andere, sind nicht Bestandteil dieses Plans.

2.2 Zuständigkeiten

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) ist gemäß der Zuständigkeitsregelung im Land Berlin für alle IED-Anlagen zuständig, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen nach dem BImSchG bzw. der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13.BImSchV) handelt. Dazu zählen insbesondere Heiz-/Kraftwerke, Fernheizwerke und sonstige Feuerungsanlagen einschließlich zugehöriger Dampfkesselanlagen und Gasturbinen, sowie sonstige genehmigungsbedürftige Anlagen, sofern sie sich auf demselben Kraftwerksgelände befinden.

Die Erstellung dieses Überwachungsplanes erfolgte analog dem Überwachungsplan der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Ziel ist es, die behördliche Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen (IED-Anlagen) einheitlich, systematisch und alle Umweltbereiche integrierend zu gestalten.

3 Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans

3.1 Einleitung

In einem Ballungsraum wie Berlin mit einer hohen Bevölkerungs- und Bebauungsdichte sind Auswirkungen von Umweltproblemen am deutlichsten spürbar. Verschiedenartige Flächennutzungen liegen dicht nebeneinander, so dass es oftmals zu Konkurrenzsituationen zwischen den wirtschaftlichen Aktivitäten und den Ansprüchen der Bevölkerung kommt. Lärm, schlechte Luftqualität und starker Verkehr in städtischen Gebieten führen zu niedriger Lebensqualität und ausbleibenden Investitionen (z. B. durch die Vernachlässigung von Gebäuden). Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Lärm- und Luftbelastung tragen dazu bei, dass immer mehr betroffene Anwohner aus hoch belasteten Straßen in die Randzonen der Stadt ziehen. Die Zersiedelung der städtischen Zentren wiederum zieht größere Verkehrsströme nach sich, wodurch sich die Probleme gegenseitig verstärken. Aufgrund dessen sind als prioritäre Umweltaspekte im Land Berlin vor allem der Lärm und die Luftschadstoffe zu betrachten.

Neben diesen prioritären Umweltaspekten sind außerdem die Aspekte Grund- und Oberflächenwasser sowie Gerüche zu beachten.

3.2 Luftschadstoffe

Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft wurde für die Luftreinhaltung folgendes Ziel formuliert: „Erreichung einer Luftqualität, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat und keine entsprechenden Gefahren verursacht“.¹ Dieses Ziel wurde in der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie konkretisiert, in dem rechtsverbindliche Immissionsgrenzwerte festgelegt wurden, die innerhalb einer definierten Einhaltungsfrist einzuhalten sind. Bei Überschreitungen müssen Maßnahmen ergriffen und ggf. ein Luftreinhalteplan aufgestellt werden.

Aufgrund von Grenzwertüberschreitungen, hat das Land Berlin in den letzten Jahren im Luftreinhalteplan 2005 - 2010 Maßnahmen festgelegt und umgesetzt, die zu einer Verringerung der Immissionswerte in Berlin beigetragen haben, so z. B. die Nachrüstung der BVG-Linienbusse mit Partikelfilter, die Einführung einer Umweltzone und die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

¹ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/regelungen-strategien>, aufgerufen am 06.01.2014

Damit werden schon heute viele der europarechtlich vorgegebenen Luftqualitätsgrenzwerte in Berlin sicher eingehalten. Dazu zählen u.a. die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Benzol, Kohlenmonoxid und sehr kleine Partikel (PM_{2,5}) sowie für Schwermetalle im Feinstaub. Trotz der schon erreichten Erfolge kommt es aber in Berliner Hauptstraßen noch immer zu Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀). Der Luftreinhalteplan wurde deshalb für den Zeitraum 2011 - 2017 fortgeschrieben.

Die Überwachung der Luftqualität des Landes Berlin erfolgt dabei mittels dem Berliner Luftgüte-Messnetz (BLUME). Dieses besteht derzeit aus 16 automatisch registrierenden Messstationen für Luftschadstoffe. Davon sind zur Beschreibung der allgemeinen Immissionsituation fünf Messstationen im innerstädtischen Hintergrund (Wohn- und Gewerbegebiete), fünf im Stadtrand- und Waldbereich und sechs an Verkehrsschwerpunkten eingerichtet. An allen Stationen werden Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂), an zwölf Stationen Feinstaub der PM₁₀-Fraktion, an vier Stationen Feinstaub der PM_{2,5}-Fraktion, an sieben Stationen Ozon (O₃), an zwei Stationen Kohlenmonoxid (CO), an vier Stationen Benzol und an zwei Stationen Schwefeldioxid (SO₂) gemessen. Die kontinuierlichen Messungen werden durch 30 kleine Probenahmegeräte an Straßen zur Bestimmung der Parameter Stickstoffdioxid (NO₂) und Ruß ergänzt.

Nach der Ursachenanalyse wird die Herkunft der Stickstoffoxid- und Feinstaubbelastung (PM₁₀) und die Anteile verschiedener Quellgruppen quantifiziert.

Die Auswertung der Ursachenanalyse zur Luftqualität, Stand 2009, hat bisher gezeigt, dass hinsichtlich der Überschreitung des NO₂-Jahresgrenzwertes der Straßenverkehr der mit großem Abstand wichtigste Verursacher (Anteil ca. 78 %) ist. Die in Berlin gemessenen Feinstaubkonzentrationen (PM₁₀) stammen dagegen nur zu ca. 36 % aus Quellen in Berlin. 64 % der Feinstaubbelastung an Hauptverkehrsstraßen werden durch den Import von Feinstaub aus regionalen, deutschland- und europaweiten Quellen verursacht. Bezogen auf die Berliner Quellen erreicht der Kfz-Verkehr den mit Abstand größten Verursacheranteil (74 % bezogen auf den Anteil von 36 %). Industrieanlagen verursachen dagegen an typischen Hauptverkehrsstraßen weniger als 0,5 % der Feinstaubbelastung, können aber lokal in der Nähe von Gewerbegebieten zu einer merklichen Erhöhung der Feinstaubbelastung führen.

Eine ausführliche Darstellung aller Überwachungsergebnisse aus dem Luftgüte-Messnetz und der aktuelle Luftreinhalteplan für Berlin können hier eingesehen werden:

- <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/messnetz/monat.shtml>
- <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/luftreinhalteplan/>

3.3 Lärm

Durch den Erlass der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) vom 25.10.2002 hat die Europäische Union erstmals Vorschriften zur systematischen Erfassung von Lärmbelastungen und zur Erstellung von Lärmaktionsplänen festgelegt. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24.10.2005 wurde die EG-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Das BImSchG wurde entsprechend angepasst.

Das Land Berlin hat daraufhin einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Gemäß Umgebungslärmrichtlinie ist in Ballungsräumen auch der Lärm von Industrie- oder Gewerbegebieten, auf denen sich IED-Anlagen befinden, sowie Häfen mit einer Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Mill. Tonnen pro Jahr zu kartieren, sofern diese erheblichen Umgebungslärm hervorrufen. In Berlin sind entsprechend die Kraftwerke und eine Recyclinganlage in die Lärmkartierung einzubeziehen. Häfen der genannten Größe gibt es in Berlin nicht. Eine Lärmaktionsplanung für diese Lärmquelle ist nicht erforderlich. Diese Lärmproblematik ist bereits durch die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm hinreichend geregelt. Die zulässigen

Immissionspegel, welche abhängig sind von den Gebieten und deren Nutzung in der sich die Anlage befindet, werden durch Auflagen in den Genehmigungsbescheiden der Gewerbebetriebe/Industrieanlagen berücksichtigt. In den §§ 47 a-f BImSchG sind keine weitergehenden Anforderungen enthalten.

3.4 Grund- und Oberflächenwasser

Mit dem Erlass der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) wurden einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Ziel des Gewässerschutzes ist es für das Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand zu erreichen. Für die Oberflächengewässer wird ein guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial sowie ein guter chemischer Zustand angestrebt.

Die erstmalige Bestandsaufnahme des Zustandes der Gewässer im Jahr 2004 zeigte, dass

- ca. 30 % der Fließgewässer Berlins infolge gewässerstruktureller Veränderungen als erheblich verändert einzustufen sind,
- die Stadtentwässerung einen prägenden Einfluss auf den Zustand der Mehrzahl der kleineren Fließgewässer hat,
- der Rückstau durch Querbauwerke durchgehend signifikante Veränderungen in den Hauptgewässern Spree und Havel hinterlässt,
- nur ca. 1 % der Gewässer bereits die Zielstellung der Wasserrahmenrichtlinie erreichen, bei ca. 25 % ist es unklar und bei ca. 74 % ist es bei jetziger Datenlage eher unwahrscheinlich, dass die Ziele erreicht werden,
- der Grundwasserhaushalt trotz hoher Förderungsraten nicht übernutzt wird.

Die Bestandsaufnahme wird anhand der Daten des seit 2007 laufenden Monitoring-Programmes zur Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers laufend auf Stimmigkeit überprüft. Dazu werden in Berlin für die Oberflächengewässer 37 operative Messstellen und 4 Überblicksmessstellen und für das Grundwasser 179 operative Messstellen sowie 36 Überblicksmessstellen betrieben.

Die hohe Anzahl der Messstellen ist notwendig, da der Schutz des Oberflächen- und Grundwassers vor Schadstoffeinträgen für das Land Berlin eine besondere Bedeutung hat. Das Land Berlin schöpft sein gesamtes Rohwasser für die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser bzw. gewinnt es durch Anreicherung des Grundwassers mit Oberflächenwasser.

3.5 Gerüche

Geruchsbelästigungen können in der Umwelt u. a durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Lebensmittelabriken und Abfallbehandlungsanlagen verursacht werden. Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Abfallbehandlungsanlagen im Land Berlin zählen Gerüche zu den Umwelteinflüssen, die im Rahmen der Anlagenüberwachung separat neben den sonstigen Luftverunreinigungen zu bewerten sind. Es wird geprüft, ob die von einer Anlage verursachten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu betrachten/werten sind. Als Bewertungsgrundlage dient die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, die in Berlin als Rundschreiben vom 15.05.2006 im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht wurde (ABl. Nr. 28 S. 2064 ff vom 16.06.06).

4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

4.1 Einleitung

Um die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen aus dem BImSchG seitens der Betreiber von IED-Anlagen zu gewährleisten, sind diese Anlagen regelmäßig anlassunabhängig zu überwachen.

Zu der Überwachung von IED-Anlagen gehört nach § 52 Abs. 1b BImSchG insbesondere

- Vor-Ort-Besichtigungen,
- die Überwachung der Emissionen,
- die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,
- die Überprüfung der Eigenkontrolle,
- die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG.

Grundlage für eine regelmäßige Überwachung ist § 52a Abs. 2 BImSchG. Demzufolge haben die zuständigen Behörden auf Grundlage des Überwachungsplans regelmäßig Überwachungsprogramme zu erstellen und ggf. zu aktualisieren, worin die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Die Risikobeurteilung hat dabei insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos
- bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß den Art. 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS)²

§ 52a Abs. 3 BImSchG steckt einen zeitlichen Rahmen ab, in dem die Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen sind: Der Zeitraum kann dabei ein, zwei oder drei Jahre betragen. Anlagen mit der höchsten Risikostufe sind in einem jährlichen Rhythmus und Anlagen mit der niedrigsten Risikostufe in einem Zeitraum von drei Jahren zu überwachen. Werden im Rahmen einer routinemäßigen Vor-Ort-Besichtigung schwerwiegende Verstöße gegen die Genehmigung festgestellt, ist eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von 6 Monaten nach der anlassunabhängigen Kontrolle durchzuführen.

4.2 Bewertungsschema für die Risikobeurteilung der regelmäßigen Überwachung

Zur Ermittlung des Risikos und dem sich daraus ergebenden Überwachungszeitraum wird im Land Berlin ein Bewertungsschema „die systematische Risikobeurteilung“ verwendet. Dieses Schema ist im Anhang 2 hinterlegt und wird auf jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsplanes angewandt.

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)

Die „systematische Risikobeurteilung“ besteht aus folgenden zwei Hauptkategorien, die wiederum in unterschiedliche Relevanzbereiche untergliedert sind:

(1) Anlagen- und wirkungsbezogene Kriterien:

- Relevanz Lärm
- Relevanz Luft
- Relevanz Abwasser
- Relevanz Abfall
- Relevanz Boden oder Grundwasser
- Relevanz Anlagensicherheit / Unfallrisiko
- Empfindlichkeit der lokalen Umgebung
- Häufigkeit begründeter Beschwerden

(2) Betreiberbezogene Kriterien:

- bisherige Einhaltung der Genehmigungsauflagen und Regelkonformität
- Bereitschaft zur Regeleinhaltung
- EMAS-Validierung

In jeder Hauptkategorie werden zwischen 0 und 5 Punkte für die jeweiligen Relevanz-bereiche vergeben. Die Spreizung der Punktevergabe soll dabei die anlagenbezogene Umweltrelevanz, insbesondere in Bezug auf Störpotenzial bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb bestmöglich abbilden. Die zuständigen Sachbearbeiter/innen bewerten alle aufgeführten Relevanzbereiche der zu überwachenden IED-Anlage anhand der jeweils konkret vorliegenden Randbedingungen bzw. anhand der Stellungnahmen der jeweils zu beteiligenden Behörden.

Zur Auswertung wird für jede Anlage die Gesamtpunktzahl entsprechend der aufsummierten Einzelpunkte ermittelt. Aus der ermittelten Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand des Auswerteschemas die entsprechende Risikoeinstufung niedrig, mittel oder hoch. Die Risikoeinstufung führt dann zur Festlegung des Überwachungsintervalls von einem, zwei oder drei Jahren.

Die Risikobeurteilung unterliegt dabei einer ständigen Evaluierung. So ist nach jeder Vor-Ort-Besichtigung, jedem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren und jeder Anordnung, die Auswirkungen auf die betrachteten Kriterien haben, die Einstufung der betroffenen Anlage zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Neue Anlagen werden nach Erteilung der Genehmigung und Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurden, nach Vorlage der Unterlagen eingestuft. Bei der ersten Einstufung von IED-Anlagen werden in Bezug auf die Kriterien Häufigkeit begründeter Beschwerden, bisherige Einhaltung der Genehmigungsauflagen und Regelkonformität sowie der Bereitschaft zur Regeleinhaltung die letzten drei Jahre vor der Einstufung berücksichtigt.

4.3 Überwachungsbericht

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage ist gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen.

Der Überwachungsbericht ist von der für die Überwachung federführenden Überwachungsbehörde unter Zuarbeit/Mitarbeit anderer an der Begehung Beteiligter zu erstellen. Um eine standardisierte und

vergleichbare Erfassung aller Informationen zu erreichen, wird im Land Berlin für die Erstellung des Überwachungsberichtes ein einheitliches Berichtsformular verwendet. Das anzuwendende Berichtsformular (Mantelbogen) ist Anhang 3 zu entnehmen.

Der Überwachungsbericht wird dem Betreiber der besichtigten Anlage gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG innerhalb von 2 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde übermittelt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Schlussfolgerungen wird innerhalb von 4 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zusammen mit der Information, dass eine Überwachung nach § 52a BImSchG stattgefunden hat, im Internet veröffentlicht. Der Bericht wird dann ebenfalls innerhalb von 4 Monaten der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) zugänglich gemacht.

5 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Neben der regelmäßigen Überwachung der IED-Anlagen auf Grundlage der systematischen Risikobeurteilung ist nach § 52a Abs. 4 BImSchG

- bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und
- bei Verstößen gegen die Vorschriften des BImSchG oder der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

eine Überwachung der betreffenden Anlagen durchzuführen.

Ferner kann eine Überwachung aus besonderem Anlass auch bei folgenden Anlässen erforderlich werden:

- wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BImSchG),
- bei Möglichkeiten zur erheblichen Verminderung der Emissionen durch wesentliche Veränderungen des Standes der Technik (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BImSchG),
- bei evtl. Erforderlichkeit der Verbesserung der Betriebssicherheit (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BImSchG),
- wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BImSchG),
- aufgrund einer Änderungsanzeige, -genehmigung oder Neugenehmigung einer IED-Anlage,
- zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebes nach Behebung von Störungen.

6 Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die Überwachung der IED-Anlagen durch Vor-Ort-Besichtigung soll medienübergreifend erfolgen.

Dazu sind zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach §12 BImSchG alle zuständigen Behörden zu beteiligen. Insbesondere sind alle für die Überwachung von Emissionen und sonstigen Einträgen in Luft, Wasser und Boden zuständigen Behörden - sowie die Behörden, die die Abfallentsorgung, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Abwasserbeseitigung und die Anlagensicherheit überwachen, zu beteiligen.

Um eine koordinierte medienübergreifende Überwachung zu ermöglichen, übernimmt das LAGetSi die federführende Zuständigkeit für die Überwachung der diesem Überwachungsplan unterliegenden Anlagen.

Die Ersteinstufung einer jeweiligen IED-Anlage mittels Risikobeurteilung wurde vom LAGetSi in Zusammenarbeit mit den Anlagenbetreibern und zum Teil mit Unterstützung einzelner bezirklicher Umweltämter durchgeführt. Diese Einstufung ergibt eine vorläufige Festlegung des Überwachungsintervalls für jede IED-Anlage. Die Risikobeurteilung ist nach jeder Vor-Ort-Besichtigung, jedem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren und jeder Anordnung, die Auswirkungen auf die betrachteten Kriterien haben kann, zu überprüfen bzw. zu aktualisieren.

Für die Organisation der medienübergreifend durchzuführenden Überwachung und der Erstellung des zusammengefassten Berichtes hinsichtlich der relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG ist ebenfalls die federführende Behörde verantwortlich. Sie setzt sich mit den jeweils anderen Behörden, wie z.B. den Bezirks-/ Umweltämtern, in Verbindung und fordert diese zur Teilnahme an der geplanten Überwachung auf. Sofern eine andere Behörde am medienübergreifenden Überwachungstermin nicht selbständig teilnehmen kann, teilt sie dies, der federführenden Stelle schriftlich/ per E-Mail mit.

Falls eine Teilnahme aufgrund von zeitlichen oder personellen Engpässen nicht ermöglicht werden kann, ist die Überwachung selbstständig innerhalb von 2 Wochen nachzuholen und das Ergebnis der federführenden Behörde innerhalb einer Woche mitzuteilen.

Der Verzicht auf Teilnahme ist für eine andere Behörde dann möglich, wenn die Anlagenüberprüfung nach Aktenlage z.B. durch Vorliegen aktueller Messergebnisse erfolgen kann. Ein solcher Teilnahmeverzicht wird der federführenden Stelle mit dem Ergebnis der Anlagenüberprüfung nach Aktenlage schriftlich mitgeteilt. In begründeten Einzelfällen ist es darüber hinaus möglich, dass Überwachungsaufgaben einer Fachbehörde nach vorheriger Absprache bei Vor-Ort-Besichtigungen von einer anderen Fachbehörde übernommen werden.

7 Anhänge

Anhang 1	Tabellarische Übersicht der industriellen Tätigkeiten
Anhang 2	Bewertungsschema „systematische Risikobeurteilung“
Anhang 3	Berichtsformular (Mantelbogen)

Anhang 1 - Tabellarische Übersicht der industriellen Tätigkeiten

LAGetSi

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin



Referat I A - Überwachungsbedürftige Anlagen, Immissionsschutz, Anlagensicherheit

Anhang 1 zum Überwachungsplan - Übersicht der industriellen Tätigkeiten nach der IE-Richtlinie

05.05.2015

(sortiert nach: Betreiber - PLZ)

Feuerungsanlagen

Betreiber Name	Anlagenstandort	PLZ	Bezeichnung	Anlagenziffer der 4. BImSchV	Letzte Überwachung*	Handlungs- bedarf	Intervall
Bayer Pharma AG	Müllerstr. 178	13353	Feuerungsanlage	1.1 G/E			3
Blockheizkraftwerks- Träger- und Betriebesgesellschaft mbH Berlin	Albert-Einstein-Str. 22	12489	Fernheizwerk	1.1 G/E ; 1.2.3.2 V			2
Fernheizwerk Neukölln AG	Weigandufer 49	12059	Fernheizwerk	1.1 G/E ; 1.2.3.1 V			3
RWE Energiedienstleistungen GmbH	Köpenicker Str. 26	12355	HHKW Neukölln	1.1 G/E ; 8.1.1.1 G/E			2
Vattenfall Europe Wärme AG	Scharnhorststr. 3	10115	Fernheizwerk Scharnhorststrasse	1.1 G/E ; 1.2.3.2 V			2
Vattenfall Europe Wärme AG	Köpenicker Str. 59 - 73	10179	HKW Mitte	1.1 G/E			2
Vattenfall Europe Wärme AG	Köpenicker Chaussee 42 - 45	10317	HKW Klingenberg	1.1 G/E			1
Vattenfall Europe Wärme AG	Köpenicker Chaussee 40 - 41	10317	GuD HKW Klingenberg	1.1 G/E			x

Betreiber Name	Anlagenstandort	PLZ	Bezeichnung	Anlagenziffer der 4. BImSchV	Letzte Überwachung*	Handlungs- bedarf	Intervall
Vattenfall Europe Wärme AG	Am Spreebord 5	10589	HKW Charlottenburg	1.1 G/E			1
Vattenfall Europe Wärme AG	Ostpreußendamm 61	12207	HKW Lichterfelde	1.1 G/E			1
Vattenfall Europe Wärme AG	Ostpreußendamm 61	12207	GuD HKW Lichterfelde	1.1 G/E			x
Vattenfall Europe Wärme AG	Wendenschloßstr. 176 - 182	12557	BHKW Köpenick	1.1 G/E; 1.2.3.1 V; 1.2.3.2 V			3
Vattenfall Europe Wärme AG	Rhinstr. 70	12681	HKW Marzahn	1.1 G/E			1
Vattenfall Europe Wärme AG	Schwanebecker Chaussee 17	13125	HKW Buch	1.1 G/E ; 1.2.3.1 V			2
Vattenfall Europe Wärme AG	Friedrich-Krause-Ufer 10 - 13	13353	HKW Moabit	1.1 G/E			1
Vattenfall Europe Wärme AG	Wallenroder Str. 2	13435	Fernheizwerk	1.1 G/E ; 1.2.1 V			2
Vattenfall Europe Wärme AG	Lange Enden 15 - 25	13437	Spitzenheizwerk	1.1 G/E ; 1.2.3.2 V			3
Vattenfall Europe Wärme AG	Großer Spreering 5	13599	HKW Reuter West	1.1 G/E			1
Vattenfall Europe Wärme AG	Otternbuchtstr. 11	13599	HKW Reuter	1.1 G/E			1
Vattenfall Europe Wärme AG	Forckenbeckstr. 3 - 6	14199	HKW Wilmersdorf	1.1 G/E			2

*) seit Festsetzung des Überwachungsplans

Anhang 2 - Bewertungsschema "Systematische Risikobeurteilung"

Anlagen- und Betreiberdaten					
Anlagenbetreiber					
Adresse					
Anlage					
Nr. der 4. BImSchV					
evtl. Kapazität der Anlage					
Ur-Aktenzeichen					
Anlagen-/wirkungsbezogene Kriterien					
	Punkte	0	1	3	5
Relevanz Lärm		-	Lärmemissionen aus normaler Betriebsführung	Lärmauflagen in der Genehmigung	begründete Lärmbeschwerden in den letzten 3 Jahren
Relevanz Luft		keine emissionsbegrenzenden Anforderungen für Luftschadstoffe festgelegt oder kein geruchsbelastetes Abgas	Emissionsbegrenzende Anforderungen für Luftschadstoffe festgelegt oder Geruchszusatzbelastung nicht über 0,02 (Nr. 4,5 GIRL) und IW nach Nr. 3.1 GIRL nicht überschritten	wenn <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Bagatellschwelle 4.6.1.1 TA Luft und/oder - Überschreitung des Relevanzmassenstroms eines nach Nr. 5.2 TA Luft zu begrenzenden Schadstoffs um > Faktor 5 oder - Geruchszusatzbelastung über 0,02 (Nr. 4.5 GIRL) und IW nach Nr. 3.1 GIRL nicht überschritten 	wenn <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Schwelle für Immissionsprognosen oder Kontinmessungen nach 5.3.3.2 TA Luft und/oder - Emissionsbegrenzungen nach %, 5.2.7 TA Luft festgelegt bzw. Überschreitung des Relevanzmassenstroms eines nach Nr. 5.2 TA Luft zu begrenzenden Schadstoffs um > Faktor 10 oder - Geruchszusatzbelastung über 0,02 (Nr. 4.5 GIRL) und IW nach 3.1 GIRL überschritten
Relevanz Abwasser		kein Abwasser	Indirekteinleiter ohne gefährliche Stoffe gemäß AbwV	Indirekteinleiter mit gefährlichen Stoffen oder Direkteinleiter ohne gefährliche Stoffe gemäß AbwV	Direkteinleiter mit gefährlichen Stoffen gemäß AbwV
Relevanz Abfall		keine gefährlichen Abfälle	< 2 t/a gefährliche Abfälle	< 2 t/a gefährliche Abfälle ≤ 100 t/a und/oder 1.000 t/a < n. g. Abfälle < 2.000 t/a	> 100 t/a gefährliche Abfälle und/oder ≥ 2.000 t/a n. g. Abfälle
Relevanz Boden oder Grundwasser		keine wassergefährdenden Stoffe	wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe und Lage in Wasserschutzgebiet (Zone III oder Zone III a)	wassergefährdende Stoffe und Lage im Wasserschutzgebiet (Zone II)
Relevanz Anlagensicherheit/ Unfallrisiko		keine Pflichten nach StörfallVO	Grundpflichten nach StörfallVO	-	Erweiterte Pflichten nach StörfallVO
Empfindlichkeit der lokalen Umgebung		Anlage befindet sich im Industriegebiet	Anlage befindet sich am Rand von Industrie- und Gewerbegebieten	Anlage am Rand von Gewerbe- zu Wohngebieten bzw. in Wohngebieten	Im Einflussgebiet der Anlage befinden sich "sensible" Einrichtungen bzw. Anlage nach Anlage 1 UVPG
Häufigkeit begründeter Beschwerden		gar keine Beschwerden	begründet Beschwerde einmalig aufgetreten seit der letzten Überwachung	begründete Beschwerden mehrfach aufgetreten seit der letzten Überwachung	begründete Beschwerden auf Grund nicht ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs mit gravierenden Umweltauswirkungen
Betreiberbezogene Kriterien					
bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität		keine Mängel	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	erhebliche (gefährliche) Mängel mit Verwaltungskonsequenz
Bereitschaft zur Regeleinhaltung		Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung im Rahmen der Betreiberpflichten	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Revisionschreiben	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung erfolgt nach Anhörung	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Anordnung
EMAS-Validierung		Ja	-	Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001	Nein
Σ (S)	0				

Überwachungsintervall		Jahre		
Auswertung	Punkte	$1 \leq S < 18$	$18 \leq S < 27$	$27 \leq S \leq 55$
	Risikostufe gemäß § 52 a BImSchG	niedrig	mittel	hoch
	Überwachungsintervall	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr

Legende / Hinweise und Erläuterungen:

Relevanz Lärm	
Relevanz Luft	GW := Grenzwert; IW := Immissionswert Hinweis: diffuse Emissionen sind gemäß 4.6.1.1 TA Luft mit dem Faktor 10 zu werten
Relevanz Abwasser	Mit „gefährliche Stoffe vorhanden“ ist hier gemeint, dass per Bescheid Anforderungen nach Kapitel C, D oder E mindestens eines Anhangs der AbwV umzusetzen sind oder bereits umgesetzt wurden.
Relevanz Abfall	n. g. = nicht gefährliche Abfälle
Relevanz Boden oder Grundwasser	Hinweis: als wassergefährdende Stoffe gelten alle Stoffe, die den Wassergefährdungsklassen zugeordnet werden können
Relevanz Anlagensicherheit	Zuordnung nach Störfallverordnung (Berücksichtigung der 12. BImSchV)
Empfindlichkeit der lokalen Umgebung	"Sensible" Einrichtungen = Schulen, Kitas, Pflegeheime, Krankenhäuser, Einzugsreservoir für Wasserwerk, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Freizeit- und Erholungsgebiet o. ä.
Häufigkeit begründeter Beschwerden	im Zeitraum jeweils zwischen zwei Umweltinspektionen / Überwachungen
bisherige Einhaltung der Genehmigungsauflagen und Regelkonformität	Bisherige Einhaltung von Genehmigungsauflagen, Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen, Betrachtung jeweils im Zeitraum zwischen zwei Umweltinspektionen / Überwachungen Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> - geringfügiger Mangel = Mangel, der bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung für Beschäftigte und Dritte nicht erwarten lässt - festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können - erheblicher Mangel = Mangel, der bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung für Beschäftigte und Dritte erwarten lässt - festgestellte Verstöße gegen materielle und organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können - erheblich (gefährlicher) Mangel = Mangel, durch den Beschäftigte und Dritte gefährdet werden
Bereitschaft zur Regeleinhaltung	
Validierung EMAS	Validierung nach EMAS-Verordnung, zum Zeitpunkt der Überwachung (Vor-Ort
Auswertung	Damit es aus rein mathematischen Gründen zu keiner Häufigkeit von Endsummen „im mittleren Bereich“

Anhang 3 - Berichtsformular

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheits-
schutz und technische Sicherheit Berlin



Geschäftszeichen
IA** -

Name

Telefon
030 90254 -

Datum

Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 BImSchG am

Angaben zu der/ den besichtigten Anlage/-n

Beschreibung	
Grundstück:	
Betreiber/-in:	
immissionsschutzrechtlich e Entscheidungen	

Teilnehmer

Für den/die Betreiber/-in

--

Zuständigkeitsbereich/ Teilbericht	Behördenstelle	Teilnehmer/ -in
---------------------------------------	----------------	-----------------

Bemerkungen

--

Ergebnis

Handlungsbedarf nach § 52a BImSchG	
Handlungsbedarf nach § 31 BImSchG	
Einstufung nach Risikomatrix	

Datum _____ Unterschrift Genehmigungsbehörde _____